

GUT ZU WISSEN!

*aarejura Rechtsanwälte
News aus www.aarejura.ch*

WIEDERHERSTELLUNG EINSPRACHEFRIST BEI STRAFBEFEHL: VORGESCHOBENE GÜLTIGKEITSPRÜFUNG DURCH DAS GERICHT

Der Strafbefehl als Instrument der Strafverfolgung

Bei eingestandenem oder ausreichend geklärtem Sachverhalt, ist es der Staatsanwaltschaft möglich, Freiheitsstrafen bis 6 Monate, Geldstrafen bis 180 Tagessätze, gemeinnützige Arbeit und Bussen in einem Strafbefehl festzusetzen. Der Strafbefehl gilt dabei als Urteilsofferte und wird zum **vollstreckbaren Urteil** erklärt, sofern keine Einsprache eingeht. Wird Einsprache erklärt und die Staatsanwaltschaft hält weiterhin am Strafbefehl fest, wird dieser ans Gericht weitergeleitet, welches dann anschliessend die Strafsache in einer mündlichen, öffentlichen Verhandlung beurteilt.

Der Strafbefehl ist somit ein gängiges Instrument der Strafverfolgungsbehörde und schliesst etwa 95 % aller Verfahren ab. Nebst Vorteilen, wie einer effizienten und kostengünstigen Verfahrenserledigung sind auch Stolperfallen dringend zu beachten. Darunter fällt insb. das **Verpassen der Einsprachefrist**.

Die Einsprachefrist

Die Einsprache gegen einen Strafbefehl hat innert 10 Tagen ab Zustellung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit Zustellung des Strafbefehls zu laufen. Dabei spielt in der Praxis oftmals die **Zustellfiktion** eine wichtige Rolle. Danach gelten etwa bei der Post nicht abgeholte eingeschriebene Postsendungen nach dem siebten Tag als zugestellt oder es genügt in bestimmten Fällen eine Veröffentlichung im Amtsblatt. Wird die Frist zur Einsprache unverschuldet verpasst, kann gemäss Art. 94 Abs. 1 StPO innert 30 Tagen ab Wegfall des Säumnisgrundes die **Wiederherstellung der Frist** verlangt werden. Ein solches Wiederherstellungsverfahren liegt grundsätzlich – wie auch das Einspracheverfahren selbst – in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft.

Die Gültigkeitsprüfung einer Einsprache

Ein Wiederstellungsverfahren kommt aber nur dann in Frage, wenn die Einsprache überhaupt gültig ist. Ist nun etwa ein Strafbefehlsempfänger unbekanntem Aufenthalts oder ist eine Zustellung aus anderen Gründen unmöglich, dann gilt der Strafbefehl laut Art. 88 Abs. 4 StPO trotzdem als zugestellt, wenn der Empfänger mit der Sendung rechnen musste. Das bedeutet nichts anderes, als dass die Einsprachefrist läuft, obwohl der Empfänger den Strafbefehl effektiv nie erhalten hat.

Ist nun streitig, ob mit der Zustellung des Strafbefehls gerechnet werden musste, ob also die Zustellfiktion greift, was die Ungültigkeit der Einsprache zur Folge hätte, so hat die Staatsanwaltschaft

4601 Olten
Dornacherstrasse 7
Postfach 111
olten@aarejura.ch
Tel. 062 205 44 00
Fax 062 205 44 01

4502 Solothurn
Bielstrasse 9
Postfach 130
solothurn@aarejura.ch
Tel. 032 623 26 36
Fax 032 623 26 35

2540 Grenchen
Centralstrasse 8
grenchen@aarejura.ch
Tel. 032 500 20 00
Fax 032 500 20 01

das Wiederherstellungsverfahren zu sistieren und die Akten zwecks Prüfung an **das erstinstanzlich zuständige Gericht** weiterzuleiten (Art. 356 Abs. 2 StPO; BGE 142 IV 201 E. 2.2).

Je nach Entscheid des Gerichts darf die Staatsanwaltschaft das Wiederherstellungsverfahren weiterführen und über die Einsprache befinden oder eben nicht.

Solothurn, April 2024

MLaw Jana Biedermann / Stephanie Selig, Rechtsanwältin